

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 14. Oktober 2011

Seite 99

64. Jahrgang – Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchIG für den 26.11.2011 im Innenstadtbereich der Stadt Coburg

Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2205 "Landesgrenze – Bad Rodach – Coburg – Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder; Ergänzendes Anhörungsverfahren für den Bau zusätzlicher Wirtschaftswege

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Weidhausen b. Coburg, Landkreis Coburg, und Michelau i. Ofr., Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (Wassergewinnungsgebiet Rödertal) vom 29. September 2011

26. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 20.10.2011 im Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Sitzungssaal E 30

16. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie des Landkreises Coburg am Dienstag, 25.10.2011 – 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)

Stadt Coburg

Ausnahmebewilligung nach § 23 LadSchIG für den 26.11.2011 im Innenstadtbereich der Stadt Coburg

Mit Schreiben vom 21.09.2011 hat die Regierung von Oberfranken, Bayreuth, folgenden Bescheid erlassen:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Coburg (Stadtplanauszug kann im Bürgerbüro eingesehen werden)

**am Samstag, 26.11.2011,
in der Zeit von 20:00 Uhr – 24:00 Uhr**

zur Versorgung der Besucher anlässlich der Kulturveranstaltung „Eröffnung des Coburger Weihnachtsmarktes“ geöffnet sein dürfen.

Kehl
Regierungsdirektorin

Planfeststellung für die Verlegung der Staatsstraße 2205

"Landesgrenze – Bad Rodach – Coburg – Bundesstraße 4" nördlich Coburg (2. Teilabschnitt des 2. Bauabschnittes) von Wiesenfeld bis zur Stadtgrenze Coburg (von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+235) im Gebiet der Stadt Coburg und der Gemeinde Meeder

hier: Ergänzendes Anhörungsverfahren für den Bau zusätzlicher Wirtschaftswege

Das Staatliche Bauamt Bamberg hat sich aufgrund von Einwendungen im Anhörungsverfahren bereiterklärt, verschiedene Ergänzungen am bislang vorgesehenen landwirtschaftlichen Wegenetz, verbunden mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen, vorzunehmen und hierfür unter Vorlage entsprechender Tekturplanunterlagen ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren beantragt.

Die Tekturplanunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen – zusammen mit den ursprünglich ausgelegten Planunterlagen – zur allgemeinen Ansicht bei der **Stadt Coburg, Stadtbauamt / Stadtplanung, Ämtergebäude, Zi.-Nr. 223, Steingasse 18, 96450 Coburg** in der Zeit vom **17.10.2011 bis 17.11.2011** während der Dienststunden **Montag – Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr** aus.

1. Jeder, der sich von den geplanten Planänderungen (auch im Zusammenhang mit den ursprünglichen Planungen) betroffen fühlt, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **Stadt Coburg, Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Zi.-Nr. 223, Steingasse 18, 96450 Coburg**, oder bei der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstr. 20, Zimmer-Nr. K 215, erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Einwendungen, die diesen Formanforderungen nicht genügen, bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

2. Werden gegen die Planänderungen Einwendungen erhoben, so erörtert die Regierung von Oberfranken diese in einem Termin, der mindes-

tens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. – bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von oben Nr. 1 Satz 3 – deren Vertreter oder Bevollmächtigter werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

3. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nicht formgerecht vorgebrachte Einwendungen (vgl. oben Nummer 1) können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.
4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Coburg, 14.10.2011
Stadt Coburg
Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister

Landratsamt Coburg

Verordnung des Landratsamtes Coburg zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes in den Gemeinden Weidhausen b. Coburg, Landkreis Coburg, und Michelau i. Ofr., Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (Wassergewinnungsgebiet Rödertal) vom 29. September 2011

Das Landratsamt Coburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 G vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Coburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Weidhausen b. Coburg, Landkreis Coburg, und Michelau i. Ofr., Landkreis Lichtenfels, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Weidhausen b. Coburg (Wassergewinnungsgebiet Rödertal) vom 12. Januar 1998 (Coburger Amtsblatt S. 21 ff.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2011 in Kraft.

Coburg, 29.09.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

26. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Coburg am Donnerstag, 20.10.2011 im Landratsamt, 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Sitzungssaal E 30

Der Kreisausschuss tagt zu Beginn nicht öffentlich; die öffentliche Sitzung beginnt gegen 15.30 Uhr.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Genehmigung der Niederschriften über die 25. Sitzung des Kreisausschusses am 20.09.2011
2. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus den vorherigen Sitzungen
3. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
4. Sonstige amtliche Mitteilungen
5. Vorbereitung der Kreistagssitzung am 27.10.2011

Berichterstatte zu Ö 1 - Ö 5: Vorsitzender
6. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes GRÜNES BAND; Prüfungsauftrag an das Kreisrechnungsprüfungsamt

Berichterstatte: Marco Steiner
7. Externe Beratung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) bei Baumaßnahmen des Landkreises Coburg

Berichterstatte: Christian Körner
8. Wohnungsbaugesellschaft des Landkreises Coburg mbH; Jahresabschluss 2010
9. Vollzug des Landkreishaushaltes 2011; Zwischenbericht über die derzeitige Abwicklung des Haushaltes 2011
10. Kreditaufnahme durch den Landkreis Coburg; Finanzierung des Vermögenshaushaltes 2011

Berichterstatte zu Ö 8 - 10: Gerhard Lehrfeld
11. Anfragen

Coburg, 13.10.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

**16. Sitzung des Ausschusses für
Jugend und Familie
des Landkreises Coburg am Dienstag, 25.10.2011
– 14.30 Uhr – im Landratsamt Coburg, Lauterer
Str. 60, 96450 Coburg (Sitzungssaal E 30)**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Jugend und Familie
4. Genehmigung der Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie am 12.07.2011
5. Sachstandsbericht über den Vollzug der Beschlüsse aus der vorherigen Sitzung des Ausschusses für Jugend und Familie
6. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
7. Sonstige amtliche Mitteilungen
8. Bestellung von Herrn Torsten Schütt als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Ausschuss für Jugend und Familie des Landkreises Coburg

Berichterstatter zu Ö 1 - Ö 8: Vorsitzender
9. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung für die staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen des Diakonischen Werkes Coburg e.V.

Berichterstatter: Thomas Wedel
10. Willkommensbesuche bei Familien mit Neugeborenen

Berichterstatterin: Angelika Sachtleben
11. Bedarfsanerkennung von Kinderbetreuungsplätzen des Fördervereins Waldorfkindergarten Coburg e. V.

Berichterstatterin: Margit Müller
12. Ambulante Hilfen gem. §§ 27 und 35 a SGB VIII; Richtlinien für die Auftragsvergabe und Honorarverträge mit den Leistungserbringern

Berichterstatter: Thomas Wedel
13. Scheidungskindergruppe des Deutschen Kinderschutzbundes Coburg;
Abschluss einer Leistungsvereinbarung

Berichterstatter: Thomas Wedel
14. Anfragen

Coburg, 13.10.2011
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖